

PROTOKOLL

**über die 766. Sitzung des Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin
am Mittwoch, dem 07.12.10.2016**

Präsidium:

Präsident Herr Thomsen
Vizepräsidentin Frau Ahrend
Vizepräsident Herr Heiß
Vizepräsidentin Frau Ittel
stellv. Kanzler Herr Borchert

Gäste zum TOP

3: Frau Eberle
7: Frau Eickmeyer
9: Herr Landwehr
22: Herr Misselwitz

Mitglieder:

Prof:	Frau Baur		
	Herr Dominik		
	Herr Hildebrandt		
	Herr Köppel		
	Herr Lauster		
	Frau Woggon	i. V.	
	Herr von Wagner	i. V.	
	Herr Kratzer		
	Herr Behrendt		
	Herr Huhnt		
	Herr Emmrich		
	Herr Wiegand		ztw.
	Herr Moeller	i. V.	ztw.
	Frau Feldmann		
aM:	Herr Cassiers		
	Herr Schmitt		
	Herr Jungnickel	i. V.	
	Frau Kleist		
St:	Frau Kamm		
	Herr Laufmann	i. V.	
	Herr Schubert		
	Herr Giehl		
sM:	Herr Damke	i. V.	
	Frau Teichmann		
	Frau Scherz		ztw.
	Herr Roesrath	i. V.	ztw.
	Frau Toepfer		ztw.
	Frau Morgner	i. V.	ztw.

Beratende Mitglieder:

SK: Herr Rötting
LSK: Herr Schröder
Nachhaltigkeitsrat Frau Wendorf
AStA: Herr Tiedje, Herr Koch
PersR: Frau Nickel-Busse
TutPersRat
ZFA: Frau Taube

Dekane: Herr Ziegler, Herr Meyer, Herr Heinemann

Geschäftsstelle: Frau Hiller, Frau Meiner, Frau Heims

Beginn: 13.00 Uhr

Ende: 17.25 Uhr

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1	Genehmigung der Tagesordnung	4
2	Aktuelle Fragestunde	4
3 a)	Berichterstattung des Präsidenten zur Ausführung der Beschlüsse des AS	
b)	Sonstige Berichte des Präsidiums	4-6
4	Protokollgenehmigung	6
5	en bloc-Abstimmung	6
6	Antrag auf Zuweisung einer Professur der BesGr W2 (Lichtenberg-Professur) zunächst mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Neuroadaptive Systeme (Neuroadaptive Systems)“ an der Fakultät V	9
7	Novellierung der Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen, zweite Lesung	9
8	Sitzungsraum des Akademischen Senats	9
9	Stellungnahme zum Haushaltsplan der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2017	10-11

10	WM-Verteilung für 2017 auf Grundlage des Ausstattungsmodells 2011 (AM2011) in der im Jahr 2014 geänderten Fassung	9-10
11	Benennung eines Vertreters der Technischen Universität Berlin im Verwaltungsrat der Studentischen Darlehenskasse e.V.	6
12	Frauenförderplan der Universitätsbibliothek (UB)	6
13	Verlagerung des Fachgebietes „Ökologische Wirkungsforschung und Ökotoxikologie“ von der Fakultät VI in die Fakultät III (Institut für Biotechnologie)	11
14	Antrag auf Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung „Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (FW Arbeitslehre/ FD Berufliche Fachrichtung)“ in „Bildung für Nachhaltige Ernährung und Lebensmittelwissenschaft“ an der Fakultät I	7
15	a) Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Energieeffiziente Urbane Verkehrssysteme“ am TU-Campus EUREF bei gleichzeitiger Umbenennung des Studiengangs in „Sustainable Mobility Management“ b) Neufassung der Zulassungsordnung für den weiterbildenden internationalen Masterstudiengang „Sustainable Mobility Management“ am TU-Campus EUREF	11
16	a) Änderung bzw. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin b) Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Energy Management“ am TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin	11
17	Einsetzung einer nicht-ständigen GKmE für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Medieninformatik“	7-8
18	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Nachhaltiges Management“ an der Fakultät VII	vertagt
19	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 befristet für 5 Jahre für das Fachgebiet „Gender in MINT und Planung. Feminist Studies in Science, Technology and Society“ an der Fakultät I (nicht öffentlich)	8
20	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 für das Fachgebiet „Umweltchemie und Luftreinhaltung“ an der Fakultät III (nicht öffentlich)	11
21	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 befristet für 5 Jahre für das Fachgebiet „Silizium-Photonik“ im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag mit der IHP GmbH an der Fakultät IV (nicht öffentlich)	8
22	Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Konstruktives Entwerfen und klimagerechte Architektur“ an der Fakultät VI (nicht öffentlich)	10

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Er verliest die Namen der im letzten Jahr verstorbenen TU-Mitglieder oder Ehemaligen und bittet um eine Schweigeminute.

Der Präsident verabschiedet Herrn Cassiers persönlich und Frau Reiner in Abwesenheit aus dem Akademischen Senat und dankt ihnen auch im Namen des Akademischen Senats für ihre geleistete Arbeit.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Top 9 und 10 werden in der Reihenfolge der Behandlung getauscht.

Top 18 wird auf Bitte der Fakultät VII vertagt.

Mit diesen Änderungen wird die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

Frau Teichmann bittet um Behandlung des Top 22 bis spätestens 16.00 Uhr, damit Herr Misselwitz die Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Der Akademische Senat stimmt dem zu.

TOP 2 Aktuelle Fragestunde

Nachstehende Anfragen und deren Beantwortung sind als Anlagen beigefügt:

- a) Anfrage von Herrn Schubert vom 20.07.2016
 betr.: Schulung von Funktionsträger_innen in der akademischen Selbstverwaltung
 (*Anlage 1*)

Anfrage von Herrn Schubert vom 10.02.2016
 betr.: Hausordnung
 (*Anlage 2*)

Der Vorsitzende sagt

- a) auf Anfrage von Frau Toepfer, wann das Präsidium zur Strategie 2020 berichtet, einen Bericht im Januar bzw. Februar zu.
 Ebenso soll es im Januar bzw. Februar einen Zwischenbericht zu SAP und einen Bericht über die Baumaßnahmen der Universität geben.

TOP 3 a) Berichterstattung des Präsidiums zur Ausführung der Beschlüsse des AS

Entfällt.

TOP 3 b) Sonstige Berichte des Präsidiums

- Der Präsident nimmt Stellung zur Anfrage des Allgemeinen Studierendenausschusses der TU Berlin, in welcher der ASStA die Aberkennung der Ehrendoktorwürde für den heutigen türkischen Ministerpräsidenten Binali Yildirim fordert.
 Er äußert sich über die Handlungsmöglichkeiten der Universität, dass der entsprechende Passus im Berliner Hochschulgesetz für die Aberkennung ein „unwürdiges Verhalten“ voraussetzt.
 Diese unbestimmte Gesetzesformulierung reicht ins Dritte Reich zurück. 2010 schaffte der Bund schließlich die Formulierung ab, im Berliner Hochschulgesetz ist der Passus aber unerklärlicher Weise noch enthalten.
 Im Ergebnis beschließt der Akademische Senat, den Ehrenausschuss des Gremiums einzuberufen, der sich mit der Verleihung und Aberkennung von Ehrendoktorwürden beschäftigt.

Auch bittet der Akademische Senat den Präsidenten, bei der zuständigen Senatsverwaltung auf die problematische Formulierung im Berliner Hochschulgesetz hinzuweisen und eine rechtliche Prüfung anzuregen.

Weiter teilt der Präsident mit, dass das begonnene Engagement bei der Türkisch-Deutschen Universität trotz der Umstände fortgesetzt wird. Denn Wissenschaft baue Brücken, auch für die 140 Studierenden der Türkisch-Deutschen Universität, die in den Studiengängen der TU Berlin immatrikuliert sind. Von den geplanten Erweiterungen eines Engagements an der Türkisch-Deutschen Universität wird aber erst einmal Abstand genommen und die TU Berlin sieht davon ab, neue Projekte zu starten.

Eine Protokollerklärung des AStA ist als **Anlage 3** beigelegt.

2. VP SL teilt mit, dass die in der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRK) vertretenen Berliner Hochschulen einstimmig erklärt haben, dem „Rahmenvertrag zu § 52a UrhG“ der Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT) nicht beizutreten.
Angesichts der zahlreichen weiterhin ungeklärten rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen sahen sich die Berliner Hochschulen nicht in der Lage, dem zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), dem Bund und der VG Wort verhandelten und zum 1. Januar 2017 wirksam werdenden Rahmenvertrag beizutreten.
Die LKRK sprach sich für eine bundesweite Regelung aus, in der sowohl die Interessen der Verwertungsgesellschaft wie auch der Hochschulen hinreichend berücksichtigt werden.
Ein Rundschreiben mit weiteren Informationen ist auf dem Weg.
3. VP SL gibt bekannt, dass die Frist bis Ende 2016 für den durch den Akademischen Senat geforderten Abschluss einer Zielvereinbarung als Voraussetzung für die weitere Anerkennung der TU-Campus EUREF gGmbH als AN-Institut bis zum 31.03.2017 verlängert wird.
4. VP SL berichtet über das Klausurwochenende in Zietzen zum Thema „Wie lehren und lernen wir im Jahr 2040?“ Die Ergebnisse sollen an der TU Berlin weiter diskutiert werden. Im Mai soll ein Tag der Lehre unter diesem Motto stattfinden.
5. VP SL teilt mit, dass die ersten Funktionen des Campusmanagementsystems „live gegangen“ sind. Mit drei Pilotstudiengängen können die Studierenden ab sofort die Funktionsfähigkeit überprüfen.
6. VP FB informiert, dass die WM-Studie 2017 im Januar anläuft und bittet um rege Teilnahme.
7. VP FB berichtet, dass die Evaluation der Forschungsförderung als Bericht vorliegt. Der Bericht war schon im Haushaltsausschuss und wird momentan von der Strukturkommission diskutiert. Im Januar bzw. Februar wird der Bericht dem Akademischen Senat vorgelegt.
8. VP FB teilt mit, dass die TU Berlin ihre Beteiligung an den Firmen EICT GmbH und LMTB aufgibt.
9. Das Land Berlin fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Weiterführung der erfolgreichen Arbeit des Centre for Entrepreneurship der TU Berlin.
Die TU Berlin unterstützt Geflüchtete die am TU-Campus im ägyptischen El Gouna ein Studium aufgenommen haben. Das Gesamtprojekt über drei Jahre umfasst ein Volumen von rund 400.000 Euro.
10. Die IHK Berlin würdigt Chemielaborant Richard Müller von der TU Berlin als besten Azubi Berlins.
Dr.-Ing. Christian Liebold hat im Jahr 2015 die beste Promotion an der Fakultät V geschrieben und wird für diese Leistung mit dem Manfred Hirschvogel Preis ausgezeichnet.
Alle drei Tiburtius-Preise, die an Doktoranden vergeben werden, holten TU-Absolventen sowie zwei von drei Anerkennungspreisen.
Mit dem 1. Preis in der Kategorie Dissertationen wurde Dr. Tino Mager vom Institut für Kunstwissenschaft und Historische Urbanistik ausgezeichnet. Der 2. Preis ging an den Mathematiker Dr. Robert Altmann, und den 3. Preis erhielt der Informatiker Dr. Josef Ladenbauer.
Dr.-Ing. Anne-Kathrin Schmuck vom TU-Institut für Energie- und Automatisierungstechnik sowie Dr. Atul Shekhar vom Institut für Mathematik erhielten Anerkennungspreise.

11. Beim QS Graduate Employability Ranking 2017 erreichte die TU Berlin insgesamt einen 51.-60. Rang weltweit sowie in Europa Rang 20, wobei besonders die vielfältigen Kontakte zwischen Unternehmen und Studierenden herausgestellt wurden. Auch die Beschäftigungsquote der TU-Alumni liegt über dem nationalen Durchschnitt. Unter den 15 bewerteten Hochschulen in Deutschland liegt die TU Berlin auf dem fünften Platz.

Beim University Employability Ranking Deutschland 2016 landet die TU Berlin auf dem neunten Platz, im Vergleich der großen technischen Universitäten Deutschlands ergibt sich Platz 3.

Beim Times Higher Education Global University Employability Ranking 2016 stehen Absolventinnen und Absolventen der TU Berlin sehr gut da und verhalfen ihrer Alma Mater zu einem Platz unter den besten 100 Hochschulen (96.) weltweit. Europaweit betrachtet ergibt sich Rang 46, deutschlandweit wie oben Rang neun.

TOP 4 Protokollgenehmigung

Der Akademische Senat genehmigt das Protokoll über die
765. Sitzung am 09.11.2015
ohne Änderung.

TOP 5 en bloc-Abstimmung

Die Tagesordnungspunkte 11, 12, 14, 17, 19, 21 werden unter Beachtung der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung en bloc abgestimmt.

TOP 11 Benennung eines Vertreters der Technischen Universität Berlin im Verwaltungsrat der Studentischen Darlehenskasse e.V.

VL AS 4/766

ASt.: P

Beschluss AS 1/766-07.12.2016

einstimmig

Der Akademische Senat benennt als Vertreter der Technischen Universität Berlin im Verwaltungsrat der Studentischen Darlehenskasse e.V. für die Amtszeit 01.01.2017 bis 31.12.2019:

Prof. Dr. Dietrich Manzey (Fakultät V)
Stv.: N.N.

TOP 12 Frauenförderplan der Universitätsbibliothek (UB)

VL AS 5/766

ASt.: P

Beschluss AS 2/766-07.12.2016

einstimmig

Der Akademische Senat beschließt den Frauenförderplan (FFP) der Universitätsbibliothek für die Jahre 2016 bis 2021 und bittet die UB um jährliche Zwischenberichte ab 2017 und die Neufassung des Frauenförderplans nach 6 Jahren.

TOP 14 Antrag auf Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung „Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (FW Arbeitslehre/ FD Berufliche Fachrichtung)“ in „Bildung für Nachhaltige Ernährung und Lebensmittelwissenschaft“ an der Fakultät I

VL AS 7/766

ASt.: Dekan Fak. I

Beschluss AS 3/766-07.12.2016

einstimmig

- I. Der Akademische Senat stimmt der beantragten Umbenennung der Fachgebietsbezeichnung „Ernährung / Lebensmittelwissenschaft (FW Arbeitslehre/ FD Berufliche Fachrichtung)“ in „Bildung für Nachhaltige Ernährung und Lebensmittelwissenschaft (Education for Sustainable Nutrition and Food Science)“ zu.
- II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Präsident beauftragt.

TOP 17 Einsetzung einer nicht-ständigen GKmE für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang „Medieninformatik“

VL AS 10/766

ASt.: Prodekan Fak. IV

Beschluss AS 4/766-07.12.2016

einstimmig

- a) Der Akademische Senat beschließt gemäß § 74 BerlHG und § 43 Grundordnung der TU Berlin die Einsetzung einer nicht-ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Medieninformatik (kurz: GKmE M.Sc. Medieninformatik)

- des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (FU Berlin),
 - der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin)
- und
- der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin (TU Berlin)

für den Fakultätsräten bzw. dem Fachbereichsrat obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Studiengang an der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin.

Die Gemeinsame Kommission wird zunächst für fünf Jahre eingerichtet.

- b) Zur besseren Unterscheidbarkeit beschließt der Akademische Senat die Umbenennung der für den Bachelorstudiengang Medieninformatik zuständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für das Studium im universitätsübergreifenden Studiengang Medieninformatik in „Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Bachelorstudiengang Medieninformatik“ (kurz: GKmE B.Sc. Medieninformatik).

- c) Der Akademische Senat legt für die GKmE M.Sc. Medieninformatik folgenden Beteiligungsschlüssel für die Mitgliedergruppen nach § 45 BerlHG fest: 4 (HL) : 1 (aM) : 1 (Stud) : 1 (sM).

Sie besteht aus:

- zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin,
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Juristischen Fakultät der HU Berlin,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, der Juristischen Fakultät der HU Berlin oder der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin,
- eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, der Juristischen Fakultät der HU Berlin oder der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin sowie
- eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, der Juristischen Fakultät der HU Berlin oder der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Statusgruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Studentinnen/Studenten und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt im Rotationsprinzip entsprechend der jeweils zweijährigen Amtszeit wie folgt:

- In der ersten Amtszeit bis 31.03.2017: eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der HU, und eine Studentin oder ein Student der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin.
 - In der zweiten Amtszeit ab 01.04.2017: eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter der Juristischen Fakultät der HU Berlin, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin, und eine Studentin oder ein Student des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin.
 - In der dritten Amtszeit ab 01.04.2019: eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin, eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, und eine Studentin oder ein Student der Juristischen Fakultät der HU Berlin.
- d) Die GKmE M.Sc. Medieninformatik nimmt an Stelle der Fakultätsräte der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der TU Berlin und der Juristischen Fakultät der HU Berlin sowie des Fachbereichsrates des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Studiengang die dem Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat obliegenden Aufgaben wahr, insbesondere:
- die Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Beschlussfassung über studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln,
 - die Vorbereitung der Festsetzung von Zulassungszahlen und
 - die Beschlussfassung von Vergabesatzungen.

Die Federführung des gemeinsamen Studiengangs liegt bei der TU Berlin.

TOP 19 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W2 befristet für 5 Jahre für das Fachgebiet „Gender in Mint und Planung. Feminist Studies in Science, Technology and Society“ an der Fakultät I (nicht öffentlich)

VL AS 12/766 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 5/766-07.12.2016 (v)

einstimmig

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 21 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der Besgr W2 befristet für 5 Jahre für das Fachgebiet „Silizium-Photonik“ im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag mit der IHP GmbH an der Fakultät IV (nicht öffentlich)

VL AS 14/766 (v)

ASt.: P

Beschluss AS 6/766-07.12.2016 (v)

einstimmig

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 6 Antrag auf Zuweisung einer Professur der BesGr W2 (Lichtenberg-Professur) zunächst mit Erstattungszusatz für das Fachgebiet „Neuroadaptive Systeme (Neuroadaptive Systems)“ an der Fakultät V

VL AS 8/764 und Widerspruch der ZFA

Nach kurzer Diskussion kündigt die Gruppe der Studierenden ein Gruppenveto an.

ASt.: K

Beschluss AS 7/766-07.12.2016

14 : 5 : 6

Der Akademische Senat nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass dem Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft in der Fakultät V eine Stelle, BesGr. W 2 zunächst mit Erstattungszusatz (Lichtenberg-Professur), für das Fachgebiet „Neuroadaptive Systeme (Neuroadaptive Systems)“ zugewiesen wird und schlägt dem Präsidium die Zuweisung vor.

An der Berufungskommission soll ein Vertreter / eine Vertreterin der Fakultät IV beteiligt werden.

Eine Protokollerklärung der Studierendenvertretung ist als **Anlage 4** beigelegt.

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund des Gruppenvetos in der nächsten Sitzung erneut behandelt.

TOP 7 Novellierung der Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen, zweite Lesung

VL AS 3/765

Frau Eickmeyer beantwortet Fragen des Akademischen Senats.

Der Präsident erklärt, dass bei zukünftigen Berufungsverhandlungen von Stiftungsprofessuren auch ein Overhead für potentielle Leistungsbezüge einkalkuliert werden soll.

ASt.: P

Beschluss AS 8/766-07.12.2016

15 : 3 : 6

Der Akademische Senat beschließt in zweiter Lesung über die Novellierung der Satzung der Technischen Universität Berlin für die Vergabe von Leistungsbezügen.

TOP 8 Sitzungsraum des Akademischen Senats

VL AS 1/766

ASt.:

Beschluss AS 9/766-07.12.2016

einstimmig

Der Akademische Senat beschließt, dass seine Sitzungen dieser Amtsperiode im Raum H 3005 stattfinden.

TOP 10 WM-Verteilung für 2017 auf Grundlage des Ausstattungsmodells 2011 (AM2011) in der im Jahr 2014 geänderten Fassung

VL AS 3/766

Der Akademische Senat diskutiert ausführlich den vorliegenden Vorschlag zur WM-Verteilung für 2017.

Im Ergebnis der Diskussion fordert der Präsident die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der WM-Verteilung auf, das bisherige Verteilungsmodell zu prüfen um mittelfristig eine Berechnung für eine bedarfsgerechtere Ausstattung zu entwickeln.

Der Akademische Senat kommt überein, im Beschluss die zusätzlichen WM-Stellen für die Fakultät II ohne die in der Beschlussvorlage genannten Begründungen festzuhalten. Die betroffenen Sätze werden entsprechend teilweise gestrichen.

ASt.: P

Beschluss AS 10/766-07.12.2016

21 : 1 : 3

Der Akademische Senat beschließt die folgende WiMi-Verteilung, die auf Grundlage des Ausstattungsmodells 2011 (AM2011) in der 2014 geänderten Fassung berechnet wurde:

Fakultät	Prof	2015 Ergebnis	2016 Ergebnis	2017 Ergebnis	Differenz
FAKULTÄT I	25	48,00	46,00	44,25	-1,75
FAKULTÄT II	55	161,75	158,00	151,75	-6,25
FAKULTÄT III	32	102,25	106,75	107,00	0,25
FAKULTÄT IV	43	131,00	130,25	134,50	4,25
FAKULTÄT V	42	137,00	145,00	146,50	1,50
FAKULTÄT VI	62	120,25	115,50	111,50	-4,00
FAKULTÄT VII	17	49,75	48,50	54,50	6,00
Summe:	276	750,00	750,00	750,00	0,00

Oberhalb der errechneten WiMi-Verteilung erhält

- die Fakultät I im Jahr 2017 eine Stelle.
- die Fakultät II im Jahr 2017 3,8 Stellen (VZÄ).

Des Weiteren beschließt der AS, dass zukünftig das Ergebnis des WiMi-Verteilungsmodell bereits Ende Februar des Vorjahres zu ermitteln ist, damit die Fakultäten mehr Planungssicherheit erhalten. Hierfür müssen die Leistungsdaten zum großen Teil aus früheren Zeiträumen herangezogen werden, als bisher. So müssen für die die Forschungsdaten die Daten von einem Jahr davor, für die Lehrparameter von einem Semester davor verwendet werden.

Darüber hinaus bittet der AS, dass sich die AG Ausstattungsplanung bereits Anfang 2017 erneut trifft.

Der AS bittet, darüber hinaus in einer seiner Sitzungen um eine Diskussion zu den Fragen, wie Orientierungsstudiengänge auszustatten sind und wie mit geöffneten Studiengängen zu verfahren ist.

TOP 22 Vorschlag zur Besetzung einer Professur der BesGr W3 für das Fachgebiet „Konstruktives Entwerfen und klimagerechte Architektur“ an der Fakultät VI (nicht öffentlich)

VL AS 15/766 (v)

ASt.: VP FB

Beschluss AS 12/766-07.12.2016 (v)

einstimmig

Vgl. vertrauliche Anlage.

TOP 9 Stellungnahme zum Haushaltsplan der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2017

VL AS 2/766

Herr Borchert erläutert dem Akademischen Senat den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2017.

Herr Emmrich, als Vorsitzender des Haushaltsausschusses, berichtet über die Sitzung des Haushaltsausschusses. Er schlägt vor, den vorliegenden Haushaltsplanentwurf hinsichtlich der Kürzung beim Technischen Personal und den zusätzlichen Stellen der WM-Verteilung für 2017 zulasten der Zentralen Universitätsverwaltung zu ändern, weil es neben der vorgesehenen Kürzung von Stellen in der ZUV zugleich einen Stellenzuwachs gibt. Des Weiteren erläutert Herr Emmrich, dass die vorgesehene Umverteilung von 850.000 Euro Programmpauschale zu Lasten der Fachgebiete in den zentralen Haushalt im Jahr 2017 weniger als 8% entsprechen wird und daher die Regelung zur Verteilung der Programmpauschale anzupassen sei.

Es folgt eine ausführliche Diskussion über den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans.

Der Präsident folgt dem Kompromissvorschlag von Herrn Roesrath und schlägt vor, den Beschluss zum Haushaltsplanentwurf mit zwei Änderungen zu ergänzen.

ASt.: P

Beschluss AS 13/766-07.12.2016

19 : 1 : 4

Der Akademische Senat stimmt dem vorliegenden Haushaltsplan der Technischen Universität für das Haushaltsjahr 2017 zu mit folgenden Änderungen:

- Die PMA wird um 800.000 EUR erhöht, um die Fakultäten zu entlasten.
- Die 5 WM-Stellen, die zusätzlich zur errechneten WM-Verteilung verteilt werden, werden nicht aus der Zentralen Reserve finanziert.

Die Tagesordnungspunkte 13, 15, 16 und 20 werden aus zeitlichen Gründen vertagt.

Protokoll:

Ute Meiner

Vorsitzender:

Prof. Christian Thomsen

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Herrn
Patrick Schubert

Sekr. EB 8

Berlin, 11.2016

Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 762. Sitzung am 20.07.2016 betreffs Schulung von Funktionsträger*innen in der akademischen Selbstverwaltung

Sehr geehrter Herr Schubert,

Sie hatten in der o.g. Sitzung gefragt:

Es kommt an der TU-Berlin regelmäßig, teilweise belegbar durch die AS-Unterlagen, zu irregulären Beschlüssen in den Fakultäten. So werden teilweise unter dem Titel „Einzelentscheidung“ Beschlüsse von Dekanen getroffen. Für die häufigen Eilentscheidungen und Umlaufbeschlüsse fehlt z.T. die nötige Eilbedürftigkeit, da vor der Weiterleitung an die nächsthöhere Instanz ohnehin noch eine reguläre Sitzung des zuständigen Gremiums stattfindet. Mitunter werden die zuständigen Gremien auch nicht über die Eilentscheidungen informiert.

1. Inwiefern werden Funktionsträger*innen – Dekane/-innen, geschäftsführende Direktor*innen, aber auch Vorsitzende von Ausschüssen und Kommissionen – über Rechtsvorschriften, Gremienabläufe und sonstige Obliegenheiten aufgeklärt?
2. Gibt es für die unter 1. genannten Personengruppen Handreichungen? Falls nicht: Erwägt das Präsidium solche erstellen zu lassen?
3. Wie gedenkt das Präsidium den ordnungsgemäßen Gremienweg sicher zu stellen, wenn ein Gremium beispielsweise nicht über die in seinem Namen durchgeführten Eilbeschlüsse informiert wird?

Zu Ihrer Kleinen Anfrage in der o.g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1: Inwiefern werden Funktionsträger*innen – Dekane/-innen, geschäftsführende Direktor*innen, aber auch Vorsitzende von Ausschüssen und Kommissionen – über Rechtsvorschriften, Gremienabläufe und sonstige Obliegenheiten aufgeklärt?

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Leiterin des Referats für Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung - K 3 -
Birgit Taeger
Telefon +49 (0)30 314-24293
birgit.taeger@tu-berlin.de

Antwort zu 1: Es gehört zu den Obliegenheiten eines jeden, der eine neue Funktion einnimmt – unabhängig davon, ob es sich um eine neue Arbeitsstelle oder ein Amt im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung handelt – sich mit den Anforderungen der neuen Funktion vertraut zu machen.

Das Referat für Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung (K 3) steht für Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der akademischen Selbstverwaltung ergeben, zur Verfügung.

Darüber hinaus werden jährlich über II WB Schulungen zum Gremienrecht angeboten.

Frage 2: Gibt es für die unter 1. genannten Personengruppen Handreichungen? Falls nicht: Erwägt das Präsidium solche erstellen zu lassen?

Antwort zu 2: Die die Arbeit in den Gremien betreffenden Rechtsvorschriften sind im Wesentlichen in drei Gesetzen (BerIHG, GrundO, WahlO) enthalten. Es ist den gewählten Gremienmitgliedern zuzumuten, diese selbständig zu studieren. Die einschlägigen Vorschriften können auf der Homepage des Referates K 3 eingesehen werden. Für etwaige sich aus der konkreten Arbeit ergebenden Fragestellungen stehen die Fakultätsverwaltungsleitungen und das Referat K 3 zur Verfügung.

Frage 3: Wie gedenkt das Präsidium den ordnungsgemäßen Gremienweg sicher zu stellen, wenn ein Gremium beispielsweise nicht über die in seinem Namen durchgeführten Eilbeschlüsse informiert wird?

Antwort zu 3: Im Falle der Nichteinhaltung gesetzlichen Vorgaben wäre ein solcher Verstoß zu rügen und gegebenenfalls rechtsaufsichtlich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Thomsen

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Herrn
Patrick Schubert

Berlin, .11.2016

**Ihre Kleine Anfrage an den Akademischen Senat in der 756. Sitzung
Betreff: Hausordnung 2016**

Sehr geehrter Herr Schubert,

Sie hatten in der o.g. Sitzung gefragt:

Am 28. Januar wurde eine, vom Präsidium beschlossene, neue Hausordnung veröffentlicht.

Frage 1: Seit wann ist das Recht, alleine über die Hausordnung zu entscheiden, an das Präsidium gegangen? (Dies war zu Zeiten der zuletzt gültigen Hausordnung von 1956 noch beim damaligen Akademischen Senat verordnet.)

Frage 2: Welche Mitbestimmungsrechte bestehen bei diesem Prozess für Gremien und Einrichtungen der TU?

Frage 3: Warum (und wie) soll das Überqueren des Campusgeländes eingeschränkt / verhindert werden (§ 4 Abs. 2)?

Frage 4: Plakate, Hinweise, etc. dürfen „das Ansehen der TU nicht beeinträchtigen“ (§ 4 Abs. 5). Dies ist nicht näher spezifiziert und stellt eventuell einen Eingriff in Meinungsfreiheit und insbesondere in den Wahlkampf zu akademischen Gremien dar. Dürfen demnach Missstände nicht mehr angeprangert werden?

Frage 5. Nach § 6 (4) ist die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten auf gesamten Campus untersagt. In dieser Formulierung sind auch jegliche privaten Handys und Laptops betroffen. Wird die Benutzung von jeglichen elektrischen Geräten geahndet oder erfolgt hier eine Nachbesserung der Hausordnung?

Der Präsident

Prof. Dr. Christian Thomsen

Hauptgebäude Raum H 1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-22200
Telefax +49 (0)30 314-26760
p@tu-berlin.de

Abt. IV - Gebäude- und Dienst-
management
Herr Schwacke

Telefon +49 (0)30 314-23865
Telefax +49 (0)30 314-79602
martin.schwacke@tu-berlin.de

Unser Zeichen: IV L

Frage 6: Nach § 3 sind die Gebäude und das Gelände außerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich geschlossen zu halten. Nur aus dem Begleitschreiben an Angestellte der TU ist ersichtlich, dass diese Öffnungszeiten für Mitglieder der TU (Mitarbeiter und Studierende) nicht gelten.

a) Wann und in welcher Form werden die Hausrechtsbeauftragten über diese grundsätzliche Ausnahme informiert?

b) Wann und in welcher Form werden die Studierenden, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zur TU stehen, informiert, dass die Öffnungszeiten nicht für sie gelten?

c) Wie gedenkt das Präsidium den Zugang von Studierenden anderer Hochschulen zu Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten sicherzustellen?

d) Es findet sich in der Hausordnung auch keine Grundlage, die den Zugang von externen Besucher*innen zu Veranstaltungen gewährleistet, welche unter der Woche nach 22 Uhr oder am Wochenende nach 14 Uhr stattfinden.

Frage 8. An wen können Änderungsvorschläge zur Hausordnung übermittelt werden?

Frage 9. Wann wird das Präsidium die offensichtlich nachbesserungswürdige Hausordnung überarbeiten und inwiefern wird die Gültigkeit der Hausordnung bis dahin ggf. ausgesetzt (in Teilen oder in Gänze)?

Frage 10. Das Mitführen und Abstellen von privaten Fahrrädern in Gebäuden der TU wird mit der Hausordnung untersagt. Die Abstellmöglichkeiten reichen jedoch jetzt schon nicht aus, obwohl eine Vielzahl der Angestellten ihre Fahrräder in Büros oder sonstigen Räumen unterstellen.

Wann erfolgt hier eine Aufstockung der Kapazitäten, in welchem Umfang und vor welchen Gebäuden?

Frage 11: Zeitgleich zur Veröffentlichung der Hausordnung erfolgte im aktuellen TUB-Newsletter für Studierende (Nr. 164, vom 29.1.2016) die folgende Warnung:

"Passt auf eure Fahrräder auf! Vorsicht, Langfinger! Immer wieder erreichen uns Hinweise, dass Fahrräder, die vor den TU-Gebäuden abgestellt werden, blitzschnell gestohlen werden." In Kombination mit der unter 10. genannten Regelung spiegelt dies keine fahrradfreundliche Universität wieder. Wie rechtfertigt das Präsidium, den Umstand, dass Fahrradfahrer*innen offenbar vor die Alternative gestellt werden, ihr Fahrrad mit großer Wahrscheinlichkeit an Diebe zu verlieren oder zu Hause zu lassen? Ist diesbezüglich eine Lockerung der Hausordnung geplant?

Erlauben Sie mir abschließend noch einen Hinweis mit Bitte um Nachbesserung:

In § 2 Abs. 4 wird die Möglichkeit eröffnet, das Recht, Hausverbote zu erteilen, auf den Präsidenten zu übertragen und durch diesen weiter zu delegieren. Hausverbote (im Gegensatz zu zeitlich begrenzten Hausverweisen) sind sehr weitreichend. Das sollte nicht an "Hausrechtsbeauftragte" (Pförtner*innen / Security?) übertragen werden, die sich möglicherweise der rechtlichen Tragweite nicht bewusst sind. Dieses Recht sollte keiner einzelnen Person zustehen. Daher bitte ich darum, dies beim Kollegialorgan Präsidium zu belassen.

Zu Ihrer kleinen Anfrage in der o. g. Angelegenheit teile ich Ihnen Folgendes mit:

Frage 1: Seit wann ist das Recht, alleine über die Hausordnung zu entscheiden, an das Präsidium gegangen? (Dies war zu Zeiten der zuletzt gültigen Hausordnung von 1956 noch beim damaligen Akademischen Senat verordnet.)

Antwort zu Frage 1: Gemäß § 56 Abs. 2 BerlHG vom 26.07.2011 ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich und trifft die zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Das Präsidium ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 10 Grundordnung der TU Berlin in Kraft seit 07. März 2006 für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts zuständig.

Frage 2: Welche Mitbestimmungsrechte bestehen bei diesem Prozess für Gremien und Einrichtungen der TU?

Antwort zu Frage 2: Der Personalrat der TU Berlin und der Personalrat der studentischen Beschäftigten der TU Berlin wurden nach §§ 59, 79 i. V. m. § 85 I Nr. 6 Personalvertretungsgesetz Berlin beteiligt. Des Weiteren wurden Einzelfragen im Prozess fachlich durch die Personalabteilung, die Rechtsabteilung, die Abteilung des Gebäude- und Dienstemanagement und die Datenschutzbeauftragte begleitet.

Frage 3: Warum (und wie) soll das Überqueren des Campusgeländes eingeschränkt / verhindert werden (§ 4 Abs. 2)?

Antwort zur Frage 3: Bei Baumaßnahmen oder Veranstaltungen ist es im Einzelfall unter Umständen notwendig, Flächen, die als Durchgang genutzt werden, zur Sicherung der Maßnahme abzusperren. Die Absperrungen erfolgen zeitlich begrenzt in der dafür erforderlichen Dauer.

Frage 4: Plakate, Hinweise, etc. dürfen „das Ansehen der TU nicht beeinträchtigen“ (§ 4 Abs. 5). Dies ist nicht näher spezifiziert und stellt eventuell einen Eingriff in Meinungsfreiheit und insbesondere in den Wahlkampf zu akademischen Gremien dar. Dürfen demnach Missstände nicht mehr angeprangert werden?

Antwort zur Frage 4: Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut und schützenswert. Das Aufzeigen von Missständen ist wichtig und führt nicht zwangsläufig dazu, das Ansehen der TU zu beeinträchtigen.

Frage 5: Nach § 6 (4) ist die Benutzung von ungeprüften elektrischen Geräten auf gesamten Campus untersagt. In dieser Formulierung sind auch jegliche privaten Handys und Laptops betroffen. Wird die Benutzung von jeglichen elektrischen Geräten geahndet oder erfolgt hier eine Nachbesserung der Hausordnung?

Antwort zur Frage 5: Von ungeprüften elektrischen Geräten kann eine Gefährdung für die Einrichtung und Gebäude der TUB und der Geräte selbst ausgehen. Für die Benutzung solcher Geräte haftet die TUB nicht. Die Prüfung der Geräte ist eigenverantwortlich zu veranlassen. Die Vorgehensweise ist auf der Seite des SDU zu entnehmen. Eine Änderung der Hausordnung zu diesem Punkt wird nicht erfolgen.

Frage 6: Nach § 3 sind die Gebäude und das Gelände außerhalb der Öffnungszeiten grundsätzlich geschlossen zu halten. Nur aus dem Begleitschreiben an Angestellte der TU ist ersichtlich, dass diese Öffnungszeiten für Mitglieder der TU (Mitarbeiter und Studierende) nicht gelten.

Frage 6 a) Wann und in welcher Form werden die Hausrechtsbeauftragten über diese grundsätzliche Ausnahme informiert?

Antwort zur Frage 6 a): Mit Inkrafttreten der neuen Hausordnung sind alle vorherigen Regelungen aufgehoben worden. Dies betrifft auch die Ernennung der Hausrechtsbeauftragten. Die Übertragung des Hausrechts an Hausrechtsbeauftragten erfolgt schriftlich und ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um Rechtskraft zu entfalten. Jede Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes Die Hausordnung und die damit verbundenen Veröffentlichungen sind auf der TU-Homepage der Abteilung IV, Direktzugang 5602 einsehbar. Eine Übertragung des Hausrechts ist in nächster Zeit geplant und wird entsprechend veröffentlicht.

Frage 6 b) Wann und in welcher Form werden die Studierenden, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zur TU stehen, informiert, dass die Öffnungszeiten nicht für sie gelten?

Antwort zur Frage 6 b): Studentinnen und Studenten gehören zu der im Rundschreiben benannten Gruppe der Ausnahmeregelung, sofern sie die Gebäude zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung außerhalb der Öffnungszeiten betreten müssen. An den Haupteingängen sind die Öffnungszeiten jederzeit einsehbar, das Personal an den Eingängen ist ebenfalls entsprechend auskunftsfähig.

Frage 6 c) Wie gedenkt das Präsidium den Zugang von Studierenden anderer Hochschulen zu Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten sicherzustellen?

Antwort zur Frage 6 c): Sofern Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, ist der Zugang in die Gebäude über die Haupteingänge möglich. Bei Einzelveranstaltungen hat sich in der Vergangenheit die Hinterlegung einer Teilnehmerliste an der Loge als praktikabel erwiesen.

Frage 6 d): Es findet sich in der Hausordnung auch keine Grundlage, die den Zugang von externen Besucher*innen zu Veranstaltungen gewährleistet, welche unter der Woche nach 22 Uhr oder am Wochenende nach 14 Uhr stattfinden.

Antwort zur Frage 6 d): Ich verweise hier auf die Beantwortung der vorherigen Fragestellungen und der Beantwortung der Kleinen Anfrage an den Akademischen Senat in der 755. Sitzung am 13.01.2016 von Herrn Patrick Ehinger.

Frage 7: Wo ist die Liste der Hausrechtsbeauftragten einsehbar?

Antwort zur Frage 7: Die Übertragung des Hausrechts an Hausrechtsbeauftragte erfolgt gem. § 2 Abs. 2 schriftlich und ist gem. § 2 Abs. 5 im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Amtlichen Mitteilungsblätter der TU Berlin sind online www.tu-berlin.de/?id=18618 oder direkt im Referat für Angelegenheiten der akad. Selbstverwaltung – Referat K 3 verfügbar. Des Weiteren verweise ich auf die Beantwortung der Frage 6a

Frage 8: An wen können Änderungsvorschläge zur Hausordnung übermittelt werden?

Antwort zur Frage 8: Änderungsvorschläge können per E-Mail an sekretariat@facilities.tu-berlin.de übermittelt werden.

Frage 9: Wann wird das Präsidium die offensichtlich nachbesserungswürdige Hausordnung überarbeiten und inwiefern wird die Gültigkeit der Hausordnung bis dahin ggf. ausgesetzt (in Teilen oder in Gänze)?

Antwort zur Frage 9: Dem Präsidium liegt kein sachlicher Grund zur Änderung der Hausordnung vor. Eine Aussetzung der Gültigkeit der Hausordnung, auch nicht in Teilen, wird nicht erfolgen.

Frage 10: Das Mitführen und Abstellen von privaten Fahrrädern in Gebäuden der TU wird mit der Hausordnung untersagt. Die Abstellmöglichkeiten reichen jedoch jetzt schon nicht aus, obwohl eine Vielzahl der Angestellten ihre Fahrräder in Büros oder sonstigen Räumen unterstellen.

Wann erfolgt hier eine Aufstockung der Kapazitäten, in welchem Umfang und vor welchen Gebäuden?

Antwort zur Frage 10: Die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ist in der Bauordnung für Berlin § 50 BauO Bln geregelt. Die Ausführungsvorschriften (AV) Stellplätze sind mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft getreten. Bis zu einer neuen AV Stellplätze sind die Regelungen der außer Kraft getretenen AV Stellplätze im Sinne der Selbstbindung der Verwaltung weiter anzuwenden. Diese Vorschriften werden auch von der Technischen Universität Berlin bei Baumaßnahmen eingehalten. Im Rahmen der Neugestaltung der verlängerten Hertzallee werden allein im ersten Bauabschnitt ca. 30 neue Fahrradbügel installiert, die Platz für mindestens 60 Fahrräder zusätzlich bieten. Das Thema der Fahrradstellplätze auf dem Campus wird in naher Zukunft generell pro Fahrrad behandelt.

Frage 11: Zeitgleich zur Veröffentlichung der Hausordnung erfolgte im aktuellen TUB-Newsletter für Studierende (Nr. 164, vom 29.1.2016) die folgende Warnung: "Passt auf eure Fahrräder auf! Vorsicht, Langfinger! Immer wieder erreichen uns Hinweise, dass Fahrräder, die vor den TU-Gebäuden abgestellt werden, blitzschnell gestohlen werden." In Kombination mit der unter 10. genannten Regelung spiegelt dies keine fahrradfreundliche Universität wieder.

Wie rechtfertigt das Präsidium, den Umstand, dass Fahrradfahrer*innen offenbar vor die Alternative gestellt werden, ihr Fahrrad mit großer Wahrscheinlichkeit an Diebe zu verlieren oder zu Hause zu lassen? Ist diesbezüglich eine Lockerung der Hausordnung geplant?

Antwort zur Frage 11: Hauptaufgabe der Technischen Universität ist die Sicherstellung des Lehrbetriebes. Die Sicherung der privaten Beförderungsmittel obliegt generell dem Eigentümer bzw. Benutzer. Der Diebstahl von Kfz und auch von Fahrrädern ist in Berlin im Vergleich zu anderen Städten als sehr hoch einzustufen und wird in den Medien auch kommuniziert.

Eine Änderung der Hausordnung wird nicht erfolgen.

Erlauben Sie mir abschließend noch einen **Hinweis** mit Bitte um Nachbesserung:

In § 2 Abs. 4 wird die Möglichkeit eröffnet, das Recht, Hausverbote zu erteilen, auf den Präsidenten zu übertragen und durch diesen weiter zu delegieren. Hausverbote (im Gegensatz zu zeitlich begrenzten Hausverweisen) sind sehr weitreichend. Das sollte nicht an "Hausrechtsbeauftragte" (Pförtner*innen / Security?) übertragen werden, die sich möglicherweise der rechtlichen Tragweite nicht bewusst sind. Dieses Recht sollte keiner einzelnen Person zustehen. Daher bitte ich darum, dies beim Kollegialorgan Präsidium zu belassen.

Antwort auf Hinweis: Die von Ihnen begehrte Abwägung wurde bereits in der Hausordnung vorgenommen. Grundsätzlich hat das Präsidium die Befugnis, das Hausrecht vollständig oder teilweise an Hausrechtsbeauftragte zu übertragen. Es erfolgt keine automatische Übertragung, sie muss schriftlich erfolgen und ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Dabei ist eine konkrete Benennung der übertragenen Rechte vorzunehmen. Hausverbote werden ausschließlich durch das Präsidium erteilt. Die Erteilung eines Hausverbots stellt einen Eingriff in die Grundrechte Einzelner dar und darf nur nach grundrechtlicher Abwägung erfolgen. Es ist bei der Abwägung immer das mildeste und effektivste Mittel zu wählen, um die Ordnung der TU Berlin zu schützen. Die Erteilung von Hausverboten ist nicht als das

mildeste Mittel anzusehen. Es war und ist auch Zukunft nicht vorgesehen, Beschäftigten der Sicherheitsdienste und den Hausmeistern das Recht Hausverbote zu erteilen, zu übertragen. Demgegenüber steht die Aussprache eines Hausverweises durch die benannte Personengruppe, um einen drohenden Schaden oder Gefahr von der TU Berlin abzuwenden. Hausverweise sind zeitlich befristet und ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Schadensabwehr. Das Recht zur Aussprache eines Hausverweises erfolgt durch Übertragung durch dem Präsidenten und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ich verweise auch hier auf die Beantwortung der Frage 6 a.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomsen', written in a cursive style.

Prof. Dr. Christian Thomsen

Protokollerklärung der Studierendenvertretung zu TOP 6 der 766. Sitzung des Akademischen Senats

Die Studierendenvertretung im Akademischen Senat findet es höchst bedauerlich, dass die Mehrheit in diesem Gremium den vermeintlichen Prestigegewinn durch eine Lichtenbergprofessur höher stellt als eine Sicherstellung von guter Lehre. Die Argumentation, dass durch folgende Evaluationen die Qualität der Lehre sichergestellt wird, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass höchstens sehr mangelhafte Leistungen in diesem Feld als negativ gewichtet werden. Durchschnittliche Lehrleistungen sind aber kein Zeichen einer exzellenten Universität, wie es die TU Berlin anstrebt.

Entsprechend fordert die Studierendenvertretung im AS eine Prüfung der Lehrkonzepte und -kompetenz unter Beteiligung von Studierenden BEVOR der Antrag auf eine Lichtenbergprofessur oder für ähnliche Konzepte gestellt wird. Zudem müssen im Rahmen dieser Prüfung auch Vergleiche zu anderen Konzepten gezogen werden können. Dies umzusetzen wird aber schwer machbar sein. Damit sind solche Formen von Berufungen abzulehnen. Stattdessen sollten Strukturstellen immer durch ein offenes Verfahren besetzt werden.

Des Weiteren stimmt die Studierendenvertretung im AS den Ausführungen der Zentralen Frauenbeauftragten bzgl. der Relevanz der gerade hier vorgesehenen Strukturstelle zu. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass der TU Berlin im kommenden Jahr 500.000 € fehlen werden, weil sie in der Gleichstellung eine Untererfüllung zu verzeichnen hat, die vor allem auf die fehlende Berufung von Frauen zurückgeht.

Protokollerklärung

Als studentische Vertreter_innen des AStA und des Kuratoriums begrüßen wir die kritischen öffentlichen und vor allem solidarischen Stellungnahmen des Präsidiums der TU Berlin zur Situation der Wissenschafts- und Pressefreiheit in der Türkei. Wir begrüßen auch die kritische Auseinandersetzung mit der weiteren Zusammenarbeit im Rahmen der Deutsch-Türkischen Universität. Eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aberkennung der Ehrendoktorwürde des heutigen türkischen Ministerpräsidenten Binali Yıldırım im Ehrenausschuss, halten auch wir für sinnvoll.

Unverständlich ist uns jedoch, dass sich nur so wenige Senatorinnen und Senatoren zu diesem Thema äußerten. Wir hoffen sehr auf eine rege Beteiligung in der kommenden Sitzung des Akademischen Senats.

Trotz der Befürchtungen auf eine jahrelange rechtliche Auseinandersetzung sehen wir es als die Pflicht der TU Berlin an, nicht zu akzeptieren, dass Herr Yıldırım als Ministerpräsident zumindest politisch verantwortlich für die Verbrechen des türkischen Militärs im Südosten der Türkei, für die tausendfachen Entlassungen und Verfolgungen von Wissenschaftler_innen und Pressevertreter_innen, sich weiterhin mit einer Würdigung der Technischen Universität schmücken darf. Zudem sind wir der festen Überzeugung, dass es Zeitpunkte gibt, in denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aber auch angehende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemeinsam aktiv werden müssen und sich aktiv in die politischen Verhältnisse einbringen sollten. Ein weithin sichtbares Zeichen stellt die Aberkennung der Ehrendoktorwürde dar und wir hoffen deshalb auf breite Zustimmung. Eine solche Entscheidung wäre eine mutige und ehrliche Entscheidung, eine authentische Konsequenz nach den solidarischen Verlautbarungen. Wir werden den Antrag zur Aberkennung deshalb aufrechterhalten. Da sich die Universität und die HRK bereits im Januar 2016 zum Thema der Menschenrechtssituation in der Türkei äußerten, gehen wir davon aus, dass ausreichend Zeit verstrichen ist, um sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Eine baldige Handlung wäre auch ein sichtbares Zeichen an die verfolgten türkischen und kurdischen Wissenschaftler_innen in der Türkei und hier.

AStA der TU Berlin